

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 166/13 B

L 13 AS 325/09 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 49 AS 1782/07 (SG Oldenburg)

1.,
2.,
3.,
4.,
5.,
6.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1. bis 6.:

g e g e n

Jobcenter Oldenburg,
Stau 70, 26122 Oldenburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Januar 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke, den Richter Prof. Dr. Becker
und die Richterin Hannappel
beschlossen:

Die Beschwerden der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozial-
gerichts Niedersachsen-Bremen vom 10. April 2013 (L 13 AS 325/09) werden als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Kläger begehren höhere Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) für den Zeitraum vom 1.7.2006 bis zum 31.12.2006. Sie rügen dabei ua die Höhe der Regelsätze (Regelbedarfe), die Aufteilung innerhalb der Bedarfsgemeinschaft sowie die Einbeziehung des Klägers zu 2 in die Bedarfsgemeinschaft, die Berücksichtigung von Einkünften, insbesondere der Eigenheimzulage, die mangelnde Berücksichtigung der Tilgungsleistungen als Kosten der Unterkunft sowie die mangelnde Berücksichtigung von weiteren Ausgaben für die Kinder und die Anrechnung des Einkommens des Klägers zu 2 aus einer Tätigkeit als Zusteller.
- 2 Das Landessozialgericht (LSG) hat mit dem angegriffenen Urteil die Berufungen der Kläger zurückgewiesen. Auf die Berufung des Beklagten ist das Urteil des Sozialgerichts geändert worden, soweit dort eine Instandhaltungspauschale (Erhaltungsaufwandspauschale) bedarfserhöhend anerkannt worden war, insoweit ist die Klage abgewiesen worden.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG wenden sich die Kläger mit ihren Beschwerden zum Bundessozialgericht (BSG).

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerden sind unzulässig, denn die Kläger haben keinen der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe in der erforderlichen Weise bezeichnet bzw dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte daher über die Beschwerden gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter entscheiden.
- 5 Die Kläger stützen ihre Beschwerden in erster Linie auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) in Form der Verletzung rechtlichen Gehörs (Art 103 Abs 1 Grundgesetz, § 62 SGG). Sie haben aber einen solchen Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, nicht dargelegt. Ihre Ausführungen, mit denen sie ihre Gehörsrügen begründen, zeigen, dass sich die Kläger in Wahrheit gegen die Entscheidung des LSG in der Sache wenden, weil das LSG zu den einzelnen, von den Klägern aufgezählten Streitpunkten, angefangen von der Frage, ob auf die Nichtzulassungsbeschwerde des Beklagten hin die Berufung zu Recht oder zu Unrecht zugelassen worden ist, bis hin zu der Frage der Einbeziehung des Klägers zu 2 in die Bedarfsgemeinschaft, der Frage der Verfassungsmäßigkeit der Regelsätze sowie der Berücksichtigung verschiedener (Abzugs-) Posten bei der Einkommensermittlung, eine andere Rechtsauffassung vertreten hat als die Kläger. Gleiches gilt



auch für die im Einzelnen aufgezählten weiteren Streitpunkte (*vgl im Übrigen für die weitere Begründung die Beschlüsse des Senats in den gleich gelagerten Verfahren B 14 AS 156/13 B, B 14 AS 157/13 B und B 14 AS 165/13 B*).

- 6 Auch der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nicht ausreichend dargelegt worden. Die Kläger haben dieselbe Rechtsfrage formuliert wie in den zuvor genannten Verfahren, über die der Senat bereits entschieden hat. Auch hier gilt, dass sich die Kläger nicht mit den Urteilen des BSG zur Verfassungsmäßigkeit der Ermittlung der Regelbedarfe (*BSGE 111, 211 = SozR 4-4200 § 20 Nr 17; BSG Urteil vom 28.3.2013 - B 4 AS 12/12 R - SozR 4-4200 § 20 Nr 18*) auseinandergesetzt und dargelegt haben, dass sich die aufgeworfene Rechtsfrage überhaupt in der Form stellt und dass sie sich anhand der genannten Entscheidungen des BSG nicht beantworten lässt.
- 7 Schließlich ist auch der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht ausreichend dargelegt worden. Es fehlt schon an der Bezeichnung eines abstrakten Rechtssatzes, den das LSG in Abweichung von einem genau bezeichneten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat. Soweit zwei Urteile des BSG genannt werden, bei denen es um das Zusammenspiel von § 28 Abs 1 Satz 1 und § 9 Abs 2 Satz 3 SGB II geht, reicht jedenfalls der Hinweis, das Urteil des LSG sei hierzu divergent, nicht aus. In Wahrheit rügen die Kläger, dass das LSG in seiner rechtlichen Beurteilung von einem Schreiben des Beklagten vom 30.4.2008 abgewichen ist; dies vermag jedoch eine Divergenzrüge nicht zu begründen.
- 8 Über die genannten Zulassungsgründe des § 160 Abs 2 SGG hinaus können keine weiteren Erwägungen Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde sein, insbesondere eröffnet die Frage der Richtigkeit der Entscheidung des Berufungsgerichts nicht die Zulassung der Revision (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; stRspr*).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)